



Prüfbescheinigungen - Arten von Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204:2005-01

Prüfbescheinigungen und Abnahmeprüfzeugnisse für metallische Erzeugnisse

Bis 1995 galt die DIN 50049 „Bescheinigungen über Materialprüfungen“. Sie trat Dezember 1951 erstmals in Kraft, wurde April 1955, April 1960, Juni 1972, Juli 1982, November 1991 und zuletzt April 1992 geändert. Früher war es üblich, dass der Handel Werksbescheinigungen (2.1), Werkzeugeugnisse (2.2), Werksprüfzeugnisse (2.3), aber auch Abnahmeprüfzeugnisse (3.1B) um-geschrieben hat, weil es nicht sein Interesse war, den Vorlieferanten zu benennen. Mit der Ausgabe 07.82 wurde erstmals eindeutig durch die Einführung der Bezeichnung „herstellendes und verarbeitendes Werk“ der Handel gezwungen, Kopien der Bescheinigungen den Lieferungen auf Anforderung des Kunden beizulegen.

Die DIN 50049:1992-02 war die deutsche Fassung der EN 10204:1991. Diese wurde August 1995 ersetzt und im Januar 2005 als DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen, herausgegeben. Die Norm enthält die Änderungen, die z. B. wegen der Anpassung an die Europäische Druckgeräterichtlinie (2014/68/EU, ex. 97/23/EG) erforderlich sind und ist harmonisiert. Das Werkzeugeugnis (2.3) wird gestrichen, aus dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1B wird 3.1 und die Abnahmeprüfzeugnisse 3.1A, 3.1C und Abnahmeprüfprotokolle 3.2A und 3.2C (der früheren Ausgabe) werden durch 3.2 ersetzt (Tab.1).

Tab.1: Prüfbescheinigungen DIN EN 10204:2005-01 im Vergleich zu Vornormen
© Peter Thomsen, D-28211 Bremen

Art	Nummer		Prüfverantwortlichkeit	Unterschrift	Bestätigung der Bescheinigung durch
	alt	aktuell			
Werksbescheinigung	2.1	2.1	herstellendes oder verarbeitendes Werk		aktuell
Werkzeugeugnis	2.2	2.2			den Hersteller
Werksprüfzeugnis	2.3	entfällt			entfällt
Abnahmeprüfzeugnis	3.1B	3.1	von der Fertigung unabhängiger Sachverständiger	Werkssachverständiger	den von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers
	3.1A	3.2		in der amtlichen Vorschrift genannter Sachverständiger	den von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers und den vom Besteller beauftragten Abnahmebeauftragten oder den in den amtlichen Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten
	3.1C			vom Besteller beauftragter Sachverständiger	
Abnahmeprüfprotokoll	3.2A	entfällt	wie für 3.1A	zusätzliche Unterschrift des Werkssachverständigen	entfällt
	3.2C		wie für 3.1B		

Die internationale Version ist die ISO 10474:2013-07, Steel and steel products - Inspection documents, es ist praktisch die englische Übersetzung der DIN EN 10204:2005-01. Die folgende Tabelle (Tab.2) gibt die englischen Bezeichnungen und Beschreibungen der Prüfbescheinigungen wieder.

Tab.2: Prüfbescheinigungen (inspection documents) nach ISO 10474:2013-07
© Peter Thomsen, D-28211 Bremen

Name of the document	Standard designation	Contents of document	Document validated by
Declaration of compliance with the order	2.1	Manufacturer's declaration of compliance with the order, without test results	the manufacturer
Testreport	2.2	Manufacturer's declaration of compliance with the order, with test results based on non specific inspection	
Inspection certificate	3.1	Manufacturer's declaration of compliance with the order, with test results based on specific inspection	the manufacturer's authorized inspection representative independent of the manufacturing department
	3.2		the manufacturer's authorized inspection representative and either purchaser's authorized representative or by an inspector designated by a third party

Die Werksbescheinigung und das Werkzeugeugnis werden auf Basis nicht spezifischer (non specific) Prüfungen vom Hersteller erstellt. Basis für die Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 und 3.2 sind spezifische (specific) Prüfungen, auf Basis der zwischen Besteller und Hersteller festgelegten Anforderungen.

Dem Händler wird definiert und eindeutig festgeschrieben, wie er mit Prüfbescheinigungen umzugehen hat. Der Händler ist nach DIN EN 10204:2005-01, Absatz 2 „Begriffe“, eine

(Zitat) *Organisation, die Erzeugnisse von einem Hersteller erhält und diese ohne weitere Bearbeitung weitergibt oder, wenn bearbeitet, ohne Veränderung der in der Bestellung und in der der Bestellung zugrunde liegenden Erzeugnisspezifikation festgelegten Eigenschaften.* (Zitatende).

Mit dieser Definition dürfte z.B. ein Ablängen von Teilen aus Produktionslängen eines Herstellers keine Veränderung sein, die zur Ausstellung eines Zeugnisses berechtigt. Einfluss hat hier sicher auch das Produkthaftungsgesetz, denn bei Gewährleistungsansprüchen gilt nicht mehr die Durchgriffshaftung, sondern die direkte Produkthaftungskette vermittelt Gewährleistungsansprüche vom Kunden zum Lieferanten (Endkunde an Handel, Handel an Großhandel, Großhandel an Hersteller).

Erstmalig wird klar und eindeutig in Absatz 6, „Weitergabe von Prüfbescheinigungen durch einen Händler“ festgelegt: (Zitat) *Ein Händler darf nur Originale oder Kopien der vom Hersteller gelieferten Prüfbescheinigungen ohne irgendeine Veränderung weitergeben. Diesen Bescheinigungen muss zusätzlich ein geeignetes Mittel zur Identifizierung des Erzeugnisses beigefügt werden, damit die eindeutige Zuordnung von Erzeugnis und Bescheinigung sichergestellt ist. Kopien der Originalbescheinigung sind zulässig unter der Voraussetzung, dass Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit angewendet werden oder die Originalbescheinigung auf Anforderung verfügbar ist. Wenn Kopien hergestellt werden, ist es zulässig, die Angabe der ursprünglichen Liefermenge durch die aktuelle Teilmenge zu ersetzen.* (Zitatende).

Viele Händler haben das Bedürfnis, ihre Lieferquellen vor dem Besteller geheim zu halten, um zu verhindern, dass er bei zukünftigen Bedarfen direkt an den Hersteller gehen kann. Dieses, durchaus verständliche Interesse, wurde dem gesamtresultierenden Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit untergeordnet. Damit tun sich heute noch einige Händler schwer. Für Verbindungselemente wurde die DIN EN ISO 16228:2018-05, Mechanische Verbindungselemente - Arten von Prüfbescheinigungen herausgegeben. Der Inhalt der Prüfbescheinigungen ist in der Norm ausführlich beschrieben. Diese Bescheinigungen und Zeugnisse sind daran zu erkennen, dass der Nummer ein „F“ zugefügt wird, z.B. aus 3.1 wird F3.1. Für Druckgeräte und deren Bauteile, speziell Verbindungselemente, gilt nach DIN EN 1515-4:2021-06 (Auswahl) und damit die Prüfbescheinigungen, Abschnitt 7.2., 3. Absatz: Zitat: *Prüfberichte nach EN ISO 16228:2018, die vom Händler ausgestellt werden, können nicht die Bescheinigungen nach EN 10204:2004 ersetzen, die vom Hersteller des betreffenden Verbindungselements ausgestellt wurden.* (Zitatende).

Stand Januar 2022

© Peter Thomsen, D-28211 Bremen

Dieses Poster ist informell, jegliche Gewährleistung wird ausgeschlossen.